

lichkeitsbescheinigung habe am Fristlauf nichts geändert. Weder die AWW noch das Außenwirtschaftsgesetz enthielten eine ausdrückliche Regelung zum Verhältnis der aufgrund einer Kenntnis des Ministeriums in Gang gesetzten Frist und derjenigen Frist, die bei einem Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gelte. Die beiden Fristen stünden selbständig nebeneinander; die hiermit einhergehenden praktischen Schwierigkeiten seien den gesetzlichen Regelungen immanent. Der Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung führe nicht zu einem Verzicht auf die durch die vorangegangene Kenntnis des Ministeriums im Anwachsen befindliche Rechtsposition. Die (verspätete) Eröffnungsmitteilung könne auch nicht in Bestandskraft erwachsen, da sie eine nicht selbständig angreifbare Verfahrenshandlung darstelle, deren Rechtmäßigkeit aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst mit der letzten Behördenentscheidung überprüft werden könne. Bei dieser Sachlage hatte das Gericht nicht zu prüfen, ob die Untersagung zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich war.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 46/2023 vom 16. November 2023

■ Sozialrecht

Keine Rente ohne gültigen Personalausweis

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 15. November 2023 die Beschwerde eines Rentners ohne gültigen Personalausweis auf kostenfreie Barauszahlung seiner Rente zurückgewiesen und damit die Eilrechtsentscheidung des Sozialgerichts Cottbus bestätigt, Az. L 22 R 571/23 B ER.

Der 65-Jährige aus dem Landkreis Dahme-Spreewald vertritt die Auffassung, Staatsangehöriger eines „Freistaats Preußen“ und kein Deutscher im Sinne des GG zu sein. Er verfügt über keine in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Personaldokumente und kein Bankkonto. Von einer sich so bezeichnenden „administrativen Regierung Freistaat Preußen“ hatte der Rentner vor mehreren Jahren ein Schriftstück mit der Bezeichnung „Staatsangehörigkeitsausweis zur Benutzung im Inland“ erhalten. Bei einer Sparkasse hat er erfolglos versucht, unter Vorlage dieses fiktiven Papiers ein sogenanntes Basiskonto einzurichten. Die zuständige Meldebehörde hat es im Sommer 2023 abgelehnt, dem Rentner einen Personalausweis auszustellen, da er verlangt hatte, als Staatsangehörigkeit „Freistaat Preußen“ einzutragen.

Der Rentner beantragte deshalb bei der Deutschen Rentenversicherung, ihm die Rente in bar auszuzahlen. Die Rentenversicherung war lediglich zu einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung bereit und wollte für jede Zahlung die anfallenden Kosten von 9 EUR von der Rente einbehalten.

Daraufhin stellte der Rentner vor dem Sozialgericht Cottbus einen Antrag auf Eilrechtsschutz, in dem er verlangte, seine „preußischen Papiere“ anzuerkennen und seine Rente ohne Abzug in bar an ihn auszuzahlen. Das Sozialgericht Cottbus hat den Erlass der einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Der 22. Senat des LSG hat die Beschwerde des Rentners zurückgewiesen. Für das Anliegen des Rentners gebe es keine Rechtsgrundlage. Die Deutsche Rentenversicherung bzw. die mit der Auszahlung beauftragte Deutsche Post sei nicht verpflichtet, Renten voraussetzungslos in bar auszuzahlen oder Zahlungsanweisungen zur Verrechnung einzulösen. Renten-

leistungen seien personengebundene Ansprüche. Deshalb sei es nicht zu beanstanden, wenn die Identität des Zahlungsempfängers anhand eines gültigen Ausweispapiers eines tatsächlich existierenden Staates überprüft wird. Eilbedürftig sei die Sache ebenfalls nicht. Der Rentner habe es selbst in der Hand, durch Vorlage eines gültigen Personaldokuments kurzfristig für eine Wiederaufnahme der Zahlungen zu sorgen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 21. November 2023

VERANSTALTUNGEN

■ 6. Deutscher Arbeitsrechtstag vom 31. Januar - 2. Februar 2023

Unter dem Thema „Die moderne Arbeitswelt zwischen regulatorischer Überfrachtung, notwendigen Schutzmechanismen und den Anforderungen des Marktes“ steht der 6. Deutsche Arbeitsrechtstag der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein vom 31. Januar bis 2. Februar im Steigenberger Hotel am Kanzleramt in Berlin.

Information und Anmeldung: Philipp Arndt arndt@anwaltsakademie.de Tel.: 030 / 726153-181

■ 29. Pflege-Recht-Tag vom 26. – 27. Januar 2024

Der Springer Medizin Verlag und die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein laden zum 29. Pflege-Recht-Tag vom 26. bis 27. Januar 2024 im Rahmen des Kongresses Pflege 2024 ein.

Programm und Anmeldung unter <https://www.gesundheitskongresse.de/berlin/2024/pflege-recht-tag/>

■ Werke von Peter Kallfels in der Reihe Kunst und Justiz

Das Sächsische Landesarbeitsgericht und das Arbeitsgericht Chemnitz präsentieren im Rahmen der Reihe »Kunst und Justiz« die Ausstellung des Künstlers Peter Kallfels »Von Adlerflug bis Zensur – Arbeiten auf Papier« im Foyer beider Gerichte, Zwickauer Straße 54, 09112 Chemnitz. Die Werke können bis zum 31. März 2024 während der Öffnungszeiten der Gerichte besichtigt werden. Der Eintritt ist frei.

PERSONALIA

■ Dominik Schulz ist neuer Präsident des Landgerichts Chemnitz

Dominik Schulz wurde 1968 in Nördlingen geboren. Seine berufliche Laufbahn begann der promovierte Jurist 1997 als Richter auf Probe beim Landgericht Chemnitz, Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal und Verwaltungsgericht Chemnitz. 2000 wurde er zum Richter am Amtsgericht ernannt. Nach einer Abordnung an das Sächsische Staatsministerium der Justiz folgte 2003 ein Wechsel an das Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal sowie 2005 bis 2006 eine Abordnung an das Oberlandesgericht Dresden. 2006 wurde Schulz zum Direktor des Amtsgerichts Döbeln, 2011 zum Vizepräsidenten des Amtsgerichts Leipzig und 2018 zum Vize-Präsidenten des Landgerichts Chemnitz ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz vom 1. November 2023